

Rechtliche Fallstricke bei der Pensionierung

Wollen Sie sich (vorzeitig) pensionieren lassen? Dann beginnen Sie rechtzeitig mit der Planung des neuen Lebensabschnitts, gerade was Ihre Pensionskasse angeht. Wenn Sie verschiedene rechtliche Hürden meistern, kann der dritte Lebensabschnitt auch so werden, wie Sie sich das vorstellen. Möchten Sie beispielsweise eine Rente oder das Kapital von Ihrer Pensionskasse beziehen, oder von beidem etwas? Mit dieser Frage eng verknüpft sind die steuerlichen Folgen, umso mehr als häufig noch Auszahlungen aus der Säule 3a hinzukommen.

Viele Pensionskassen knüpfen einen Kapitalbezug an eine rechtzeitige Geltendmachung (sog. Kapitaloptionsfrist). Zudem muss das Gesuch vom Ehegatten/von der Ehegattin oder vom eingetragenen Partner resp. der eingetragenen Partnerin unterzeichnet und die Unterschrift beglaubigt werden. Teilweise muss dieses Gesuch bis spätestens 3 Jahre vor der Pensionierung eingereicht werden (die Aargauische Pensionskasse (APK) bspw. kennt im aktuell gültigen Vorsorgereglement keine solche Frist. Jedoch muss der Antrag vor dem Pensionierungszeitpunkt gestellt werden). Die Fristen und formellen Anforderungen sind in den rechtlichen Grundlagen der Pensionskassen, meistens in den Vorsorgereglementen, versteckt. Verpassen Sie diese Frist, darf Ihnen die Pensionskasse keinen Kapitalbezug mehr ermöglichen. Dies gilt ebenso für Teilbezüge. Und schon

ist der Traum von der Weltreise oder vom lang ersehnten Oldtimer jäh geplatzt. Oder noch belastender: Das Pensionskassenkapital, mit dem Sie die von der Bank geforderte Reduktion der hypothekarischen Belastung Ihres Eigenheimes bezahlen wollten, steht Ihnen nicht zur Verfügung.

Wenn Sie sich für eine Rente oder Teilrente entscheiden, sollten Sie verschiedene Punkte berücksichtigen: Viele Pensionskassen bieten neben Ehegattenrenten und Renten für Personen in einer eingetragenen Partnerschaft auch überobligatorische (d.h. vom Gesetzgeber nicht vorgeschriebene) Partnerrenten für nicht verheiratete/eingetragene Paare an (so momentan bspw. auch die APK). Damit Ihr/Ihre Partner/in nach Ihrem Tod eine solche geltend machen kann, müssen die im Vorsorgereglement der Pensionskasse festgehaltenen Kriterien und Formalien erfüllt sein. Diese sind je nach Pensionskasse unterschiedlich definiert, deshalb ist es wichtig, diese zu kennen.

Wussten Sie, dass diverse Pensionskassen variable Renten anbieten? So können Sie sich bei Ihrer Pensionierung entscheiden z.B. lediglich 80% der Ihnen zustehenden monatlichen Altersrente zu beziehen. Im Gegenzug erhöht sich dafür nach Ihrem Tod die Ehegattenrente (Witwer-/Witwenrente) resp. die Rente für den eingetragenen Partner resp. die eingetragene Partnerin entsprechend (die APK bspw. kennt diese Möglichkeit im aktuell gültigen Vorsorgereglement



ment nicht). Solche Optionen verbergen sich häufig in den schwer zu lesenden Vorsorgereglementen und Vorsorgeplänen der Pensionskasse.

Fragen Sie uns und profitieren Sie von unserer langjährigen rechtlichen und versicherungstechnischen Expertise in den Bereichen Pensionskasse und Versicherung.

Kontakt

+41 62 871 03 03
 info@siegfried-law.ch
 www.siegfried-law.ch
 Widengasse 10
 5070 Frick

lic. iur. ALAIN SIEGFRIED
 Jurist und Unternehmensinhaber
 Siegfried Law Rechtsberatung
 Recht. Vorsorge. Versicherung.

Siegfried Law

Recht. Vorsorge. Versicherung.

RECHTSBERATUNG



www.siegfried-law.ch